S 7 KR 63/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenversicherung Einmalzahlung Beitragserstattung zu Unrecht entrichtete Beiträge Gleichheitsverstoß Anwendungsbefehl Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
Leitsätze	Beiträge für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt waren auch in denjenigen Zeiträumen nicht zu Unrecht entrichtet (§ 26 Abs 2 SGB IV) für die das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz festgestellt jedoch die weitere Anwendbarkeit der entsprechenden beitragsrechtlichen Vorschriften zugelassen hatte.
Normenkette	RVO § 385 Abs 1a SGB IV § 23a SGB IV § 26 Abs 2 GG Art 3 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KR 63/01
Datum	25.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 39/03
Datum	18.03.2004

3. Instanz

Datum	14.07.2004

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des

Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. MÃ¤rz 2004 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger beantragte bei der beklagten Krankenkasse (Einzugsstelle) unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 11. Januar 1995 (BVerfGE 92, 53 = SozR 3-2200 Â§ 385 Nr 6) die Erstattung der fÃ¼r ihn seit Januar 1997 auf Grund einmalig gezahlten Arbeitsentgelts entrichteten GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge als zu Unrecht entrichtete BeitrÃ¤ge. Die Beklagte lehnte dies ab (Bescheid vom 18. April 2000 und Widerspruchsbescheid vom 13. Dezember 2000). Klage und Berufung des KlÃ¤gers blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) vom 25. MÃ¤rz 2003, Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 18. MÃ¤rz 2004). Die BeitrÃ¤ge seien iS des Â§ 26 Abs 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â□□ Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung (SGB IV) nicht zu Unrecht entrichtet worden. Der KlÃ¤ger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und eine grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Sache geltend gemacht. Die Beschwerde legt dar, dass folgende Fragen klÃ¤rungsbedÃ¼rftig seien:

"1. Ergibt sich ein Anspruch auf Erstattung der aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt in der Vergangenheit erhobenen BeitrÃ¤gen ein Anspruch fÃ¼r den Beitragszahler daraus, dass die im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.01.1995 (BVerfGE 92, 53) erlassene gesetzliche Regelung des Â§ 23a SGB IV erneut verfassungswidrig war, wie durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.04.2000 (BVerfGE 102, 127) feststeht, obwohl das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 11.01.1995 eine verfassungsgemÃ¤Ã□e Regelung vom Gesetzgeber abverlangt hat?

2. Ist aus der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24.04.2000 (BVerfGE 102, 127) dem Gesetzgeber aufgegebenen Auflage, dass Â§ 23a SGB IV bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, lÃ¤ngstens jedoch bis 20.06.2001 weiter angewendet werden kann, jedoch durch geeignete Regelungen sicherzustellen ist, dass einmalig gezahlte Arbeitsentgelte bei den Lohnersatzleistungen berÃ¼cksichtigt werden, Ã¼ber deren GewÃ¤hrung fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Januar 1997 noch nicht bestandskrÃ¤ftig entschieden worden war, implizierend abzuleiten, dass auch fÃ¼r Verfahren, in denen ein Beitragszahler seinen Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber der Beklagten vor dem Erlass der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.04.2000 geltend gemacht hat, Rechtssicherheit insoweit zuzubilligen ist, als in dieser Zwischenzeit ab dem 1. Januar 1997 Ã¼ber die ErstattungsansprÃ¼che der auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhobenen SozialversicherungsbeitrÃ¤ge noch nicht bestandskrÃ¤ftig entschieden worden war?"

II

Die Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet.

Sie macht von den RevisionszulassungsgrÃ¼nden des Â§ 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) allein den Zulassungsgrund der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache geltend (Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Eine solche Bedeutung misst der Senat dem vorliegenden Verfahren nicht zu. Er hÃ¤lt vielmehr die von der Beschwerde aufgeworfenen Fragen durch die Entscheidungen des BVerfG zu den Einmalzahlungen fÃ¼r geklÃ¤rt.

In seiner ersten Entscheidung vom 11. Januar 1995 (BVerfGE 92, 53, 73 f = SozR 3-2200 Â§ 385 Nr 6) hat das BVerfG zwar eine Unvereinbarkeit der angegriffenen Vorschrift des Â§ 385 Abs 1a Reichsversicherungsordnung (RVO) und deren inhaltsgleichen Nachfolgevorschriften mit Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) festgestellt, soweit einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld usw) zu SozialversicherungsbeitrÃ¤gen herangezogen wird, ohne dass es bei der Berechnung von kurzfristigen Lohnersatzleistungen (beispielsweise Arbeitslosengeld, Krankengeld und Ãbergangsgeld) berÃ¼cksichtigt wird. Das BVerfG hat im Interesse der Rechtssicherheit jedoch ausdrÃ¼cklich die weitere Anwendung dieser Vorschriften fÃ¼r zu einer gesetzlichen Neuregelung, lÃ¤ngstens jedoch bis zum 31. Dezember 1996 angeordnet und es dem Gesetzgeber freigestellt, ob er den GleichheitsverstoÃ auf der Beitrags- oder auf der Leistungsseite beseitigt. Der Gesetzgeber hat hierauf das Gesetz zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt vom 12. Dezember 1996 (BGBl I, 1859) erlassen und leistungsrechtliche Vorschriften geÃ¤ndert. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 24. Mai 2000 (BVerfGE 102, 127 = SozR 3-2400 Â§ 23a Nr 1) entschieden, dass die vom Gesetzgeber auf der Leistungsseite vorgenommenen RechtsÃ¤nderungen nicht mit Art 3 Abs 1 GG vereinbar sind, soweit danach einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu SozialversicherungsbeitrÃ¤gen herangezogen wird, ohne dass es bei der Berechnung sÃ¤mtlicher beitragsfinanzierter Lohnersatzleistungen berÃ¼cksichtigt wird (Nr 1 der Entscheidungsformel). Die beitragsrechtliche Vorschrift des Â§ 23a SGB IV kÃ¶nne bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, lÃ¤ngstens bis zum 30. Juni 2001, weiter angewendet werden (Nr 2 der Entscheidungsformel). Der Gesetzgeber habe durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass einmalig gezahlte Arbeitsentgelte bei den Lohnersatzleistungen berÃ¼cksichtigt werden, Ã¼ber deren GewÃ¤hrung fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Januar 1997 noch nicht bestandskrÃ¤ftig entschieden worden ist (Nr 3 der Entscheidungsformel). Damit stand mit der Entscheidung vom 24. Mai 2000 fest, dass die Korrektur der verfassungswidrigen Ungleichbehandlung auf der Leistungsseite vorzunehmen war und es, sofern der Gesetzgeber dem Auftrag nachkam, endgÃ¼ltig bei der Erhebung von BeitrÃ¤gen auch auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleiben durfte.

Insgesamt liegen somit seit Inkrafttreten des Â§ 385 Abs 1a RVO Vorschriften vor, die zwar zeitweise in ihrem Zusammenwirken mit leistungsrechtlichen Vorschriften zu einem GleichheitsverstoÃ fÃ¼hrten, die aber kraft ausdrÃ¼cklichen Ausspruchs des BVerfG durchgehend als Rechtsgrundlage zur Erhebung solcher BeitrÃ¤ge angewendet werden durften. Die Ungleichbehandlung war von den hiervon betroffenen Versicherten hinzunehmen. Allein auf der leistungsrechtlichen Seite

konnten sie auf Grund der spÃ¤ter erlassenen Korrekturen unter bestimmten UmstÃ¤nden weitere Leistungen verlangen. Damit waren die BeitrÃ¤ge iS des Â§ 26 SGB IV nicht zu Unrecht, sondern zu Recht entrichtet.

Von einer weiteren BegrÃ¼ndung wird in entsprechender Anwendung von Â§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 16.08.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024